Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 383
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 01. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2013) und **Antwort**

BER-Debakel LXXIV: Welche Folgen hätten Mehdorns angebliche Tegel-Pläne für den Lärmschutz der Tegel-Anwohner/innen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu, dass bei einem wie auch immer vollzogenen Weiterbetrieb des Flughafens Tegel andere Lärmschutzmaßnahmen für die Anwohner/innen des Flughafens als die bisher vorhandenen notwendig wären? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage wäre dies der Fall?

Antwort zu Frage 1: Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen, das am 06.06.2007 veröffentlicht worden ist, legt unter § 4 „Festsetzung von Lärmschutzbereichen“ fest:

„(7) Für einen Flugplatz nach Absatz 1 ist kein Lärmschutzbereich festzusetzen oder neu festzusetzen, wenn dieser innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Vorliegen des Festsetzungserfordernisses nach den Absätzen 4 und 5 geschlossen werden soll und für seine Schließung das Verwaltungsverfahren bereits begonnen hat“.

Dies trifft für den Flughafen Berlin-Tegel zu.

Das Erfordernis einer Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches würde sich somit im Fall eines Weiterbetriebes des Flughafens Berlin-Tegel nach Ablauf der oben zitierten Zehnjahresfrist ergeben.

Frage 2: Wie viele Anwohner/innen wären in diese neuen Lärmschutzmaßnahmen einzubeziehen?

Frage 3: Welche Kosten für o. g. Lärmschutzmaßnahmen würden der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH entstehen?

Antwort zu Fragen 2 und 3: Innerhalb des für den Flughafen Berlin-Tegel im Jahr 1976 festgesetzten Lärmschutzbereiches sind Schallschutzmaßnahmen durchgeführt worden.

Wegen der stadtnahen und dicht umbauten Berliner Flughäfen hatte das Land Berlin auf der Grundlage des speziellen Berliner Fluglärmgesetzes, das bis 1990 galt, Aufwendungen für baulichen Schallschutz auch in der Schutzzone 2 (67 dB(A)) geleistet.

Darüber hinaus ist für die Berliner Flughäfen Tegel (und Tempelhof) eine sogenannte Planungszone mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zuschüssen für den Einbau von Schallschutzfenstern durch Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter auf der Grundlage von Förderprogrammen des Senats (Mod/Inst RL) ausgewiesen worden. Die Zuschüsse wurden in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage des Landes Berlin gewährt.

Unterlagen darüber, welche Gebäude seinerzeit mit welchem Schallschutz versehen worden sind, existieren nicht. Um feststellen zu können, welcher zusätzlicher Schallschutz erforderlich ist, wäre zunächst eine aufwändige Bestandsaufnahme nötig.

Sollte sich das Erfordernis der Festsetzung eines Lärmschutzbereiches für den Flughafen Berlin-Tegel auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLSG) ergeben, müssten von der Flughafengesellschaft und DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zunächst die zur Berechnung notwendigen Datengrundlagen bereitgestellt werden.

Für die Berechnung des Lärmschutzbereichs ist gemäß § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutz-Verordnung - FlugLSV) in der Regel ein Prognosehorizont von 10 Jahren zu berücksichtigen.

Frage 4: Wäre die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH finanziell in der Lage, den Betrieb des Flughafens Tegel mitsamt der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ohne weitere zugeschossene öffentliche Gelder vorzunehmen?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Antwort zu Frage 4: Die Beantwortung erübrigt sich. Der Senat hält an der bestehenden Beschlusslage fest, wonach der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel bis spätestens ein halbes Jahr nach der Betriebsaufnahme des Flughafens BER vollständig zu schließen ist.

Frage 5: Haben Sie dem noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu Frage 5: Nein.

Berlin, den 31. Juli 2013

In Vertretung

E p h r a i m G o t h e

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Aug. 2013)